

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 25

Freiburg i. Br., 3. Oktober

1941

Inhalt: Errichtung der Pfarrkuratie St. Cyriacus u. Perpetua in Freiburg i. Br. — Pastoral-wissenschaftlicher Kurs. — Triennial- und Kuraxamen. — Messapplikation an Allerseelen. — Haftung des nichtkath. Ehemannes für die Kirchensteuer seiner kath. Ehefrau. — Ahnenforschung. — Pfürndebesetzung. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versezungen.



Errichtung der Pfarrkuratie St. Cyriacus u. Perpetua in Freiburg i. Br.

Für die Katholiken, welche im südöstlichen Teil der Pfarrei St. Johann in Freiburg i. Br. wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 eine selbständige Pfarrkuratie St. Cyriacus und Perpetua, die folgendes Gebiet umfaßt:

Ausgehend von dem Schnittpunkt der Dreikönigstraße mit der Urachstraße verläuft die Grenze der Pfarrkuratie in westlicher Richtung der Achse der Urachstraße folgend bis zu deren Schnittpunkt mit der Adolf Hitlerstraße, setzt sich der Achse dieser Straße entlang nordwärts bis zur Konradstraße fort, biegt in westlicher Richtung in die Konradstraße ein, folgt der Mittellinie dieser Straße westlich bis zur Schwimmbadstraße, wendet sich hier in südlicher Richtung der Achse dieser Straße folgend, überquert die Conrad von Hözendorfstraße, zieht dann der Achse des Bergleweges und des Kapellenweges entlang über den Rücken des Lorettoberges, bis sie auf die Grenzlinie der Pfarrei Freiburg-Günterstal trifft. Von hier decken sich die Grenzen der Pfarrkuratie mit jenen der Pfarrei Freiburg-Günterstal.

Das auf dem Gebiete der Pfarrkuratie gelegene Forsthaus St. Valentin teilen Wir seelsorgerlich der Pfarrei Freiburg-Günterstal zu.

Die Pfarrkuratie verbleibt einstweilen im Verbands der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann in Freiburg i. Br.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie die am Annaplag gelegene, den heiligen Cyriacus und Perpetua geweihte ehemalige Pfarrkirche Adelshausen-Wiehre zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiete wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Ehevorkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbr. Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, Nr. 32, S. 297).

Freiburg i. Br., den 30. September 1941.

† Conrad,
Erzbischof.

(Ord. 30. 9. 41 Nr. 13316).

Pastoral-wissenschaftlicher Kurs.

Im Auftrag des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs veranstaltet die Marianische Priesterkongregation unserer Erzdiözese einen pastoral-wissenschaftlichen Kurs. Das Thema lautet: „Das Weihe-Sakrament in seiner Bedeutung für die priesterliche Persönlichkeit und die seelsorgerliche Wirksamkeit.“ Dieser Kurs wird jeweils als Eintag-Kurs durchgeführt.

Tagungsorte und -zeiten sind folgende:

1. Freiburg, Dienstag, den 14. Oktober, Collegium Borromaeum. Beginn: 10 Uhr. Bei der Tagung in Freiburg wird der Hochwürdigste Herr Erzbischof die Vorlesungen halten.
2. Konstanz, Montag, den 6. Oktober, St. Marienhaus, Wallgutstr. 11. Beginn: 9,30 Uhr.
3. Singen a. S., Dienstag, den 7. Oktober, Kolpinghaus, Zelgstr. 4. Beginn: 10 Uhr.
4. Donaueschingen, Mittwoch, den 8. Oktober, Missionstovvitt St. Heinrich, Fürstenbergstraße 91. Beginn: 10,30 Uhr.
5. Waldshut, Mittwoch, den 8. Oktober, Kolpinghaus. Beginn: 10 Uhr.
6. Wyhlen, Dienstag, den 7. Oktober, Exerzitions- haus Himmelspforte. Beginn: 9,30 Uhr.
7. Offenburg, Montag, den 6. Oktober, Kloster U. L. Fr., Langestr. 9. Beginn: 10 Uhr.
8. Baden-Baden, Dienstag, den 7. Oktober, St. Vinzenzshaus, Scheibenstraße 12. Beginn: 9,30 Uhr.
9. Karlsruhe, Mittwoch, den 8. Oktober, St. Bonifatiushaus, Sofienstr. 127. Beginn: 10 Uhr.
10. Bruchsal, Dienstag, den 14. Oktober, St. Paulusheim. Beginn: 10 Uhr.
11. Mannheim, Montag, den 13. Oktober, St. Anton, A 4, 4. Beginn: 10,30 Uhr.
12. Heidelberg, Mittwoch, den 15. Oktober, St. Vinzenzshaus, Untere Neckarstraße 5. Beginn: 10 Uhr.
13. Mosbach, Montag, den 6. Oktober, Unter- kirche d. Cäcilienkirche. Beginn: 10 Uhr.
14. Tauberbischofsheim, Dienstag, den 7. Oktober, Pfarrsaal im ehem. Frankoniage- bäude, 2. St. Beginn: 9,30 Uhr.
15. Walldürn: Mittwoch, den 8. Oktober, Erzb. Kinderheim St. Kilian. Beginn: 10 Uhr.
16. Haigerloch, Mittwoch, den 22. Oktober, Jugendheim (Pfarrhaus). Beginn: 9,30 Uhr.

Weitere Tagungsorte sind: Über- lingen, Hausach und Sigmaringen.

Sobald die Termine für diese Tagungsorte end- gültig festgelegt sind, erhalten die Herren Geistlichen der in Frage kommenden Dekanate Mitteilung.

Die Vorbereitung und Leitung der Kurse liegt in der Hand des jeweiligen Consultors des Ta- gungsortes.

Die Herren Teilnehmer werden gebeten, die Le- bensmittelfarten mitzubringen.

Wir legen Wert darauf, daß alle Herren Geist- lichen unserer Erzdiözese, auch jene, die nicht in der Seelsorge stehen, an diesen Kursen teilnehmen. Außerdem sind auch die Herren Patres der in der Erzdiözese bestehenden Klöster zur Teilnahme an diesen Kursen eingeladen.

Freiburg i. Br., 30. September 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 9. 1941 Nr. 13128.)

Triennial- und Kuraxamen.

Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse geben wir außer den unterm 9. Juli d. J. Nr. 9565 in „Amts- blatt“ Nr. 18, S. 424 veröffentlichten Stationen und Terminen noch in Sigmaringen am 22. Oktober ab vormittags 10 Uhr Gelegenheit zur Ablegung des Triennial- und Kuraxamens. Es wollen davon die pflichtigen Priester der hohenzollernschen und benachbarten badischen Kapitel Gebrauch machen.

Freiburg i. Br., den 27. September 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 9. 1941 Nr. 12944.)

Messapplikation an Allerseelen.

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. hat auch in diesem Jahre allen Priestern des Welt- und Ordens- klerus des gesamten Deutschen Reiches das Privileg erteilt, am Gedächtnistag der armen Seelen (3. No- vember) für die zweite und dritte heilige Messe ein Stipendium anzunehmen und ad intentionem offe- rentium zu applizieren unter der Bedingung, daß die Stipendien für diese heiligen Messen an den Bonifatiusverein abgeführt werden.

Wir ersuchen alle Priester der Erzdiözese, von diesem Indult des hl. Vaters Gebrauch zu machen. Die heiligen Messen sind nach Intentionen zu lesen, die der Hochwürdigste Herr Ordinarius für diesen Zweck bereithält.

Die Pfarrvorstände werden gebeten, die Hilfs- priester und etwa andere in ihrem Pfarrbezirk woh- nende Geistliche auf dieses Indult aufmerksam zu machen. Bis zum 15. November wollen die Pfarr- ämter an das zuständige Dekanat berichten, welche Geistlichen von diesem Privileg Gebrauch gemacht haben; dabei ist anzugeben, ob sie eine oder zwei heilige Messen ad intentionem ordinarii persolvieren haben.

Die Erzb. Dekanate selbst werden ersucht, bis zum 25. November ds. Js. das Ergebnis hierher mitzuteilen.

Freiburg i. Br., den 25. September 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 8. 9. 1941 Nr. 12282.)

Haftung des nichtkath. Ehemannes für die Kirchensteuer seiner kath. Ehefrau.

Der Kirchliche Anzeiger für die Erzdiözese Köln gibt in seinem laufenden Jahrgang (S. 91 f, Nr. 179; S. 97 f, Nr. 186) Kenntnis von dem Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 6. Mai 1941 — 7 U 1/41 (1 D 122/40 LG. Bonn) bezüglich der Haftung des nichtkath. Ehemannes für die von seiner kath. Ehefrau geschuldete Kirchensteuer. Der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung wegen bringen wir diese auszugsweise nachstehend zur Veröffentlichung.

Freiburg i. Br., den 8. September 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Eine Kirchengemeinde hat gegen den nichtkath. Ehemann seiner zur Kirchensteuer rechtskräftig veranlagten katholischen Ehefrau ein Leistungsgebot in Höhe des Steuerbetrages erlassen. In der Begründung hat die Kirchengemeinde geltend gemacht, daß der Ehemann mit seiner Ehefrau in gesetzlichem Güterstand lebe und daher neben dieser gemäß §§ 1385, 1388 BGB. für die Zahlung der Kirchensteuer hafte. Der Ehemann hat, nachdem sein Widerspruch gegen das Leistungsgebot der veranlagenden Kirchengemeinde durch Bescheid des Kirchenvorstandes als unbegründet zurückgewiesen war, rechtzeitig binnen Monatsfrist bei dem zuständigen Landgericht Klage auf Feststellung erhoben, daß er gemäß dem Leistungsgebot nicht für die von seiner Ehefrau geschuldete Kirchensteuer, die zudem weder eigenes Einkommen noch Vermögen habe, in Anspruch genommen werden könne. Das Landgericht wies seine Klage ab. Auch seine Berufung blieb erfolglos. Das Oberlandesgericht in Köln wies durch das Urteil vom 6. Mai 1941, das rechtskräftig ist — 7 U 1/41 (1 D 122/40 LG. Bonn) —, seine Berufung zurück. In der Begründung hat das Oberlandesgericht folgendes ausgeführt:

„Die Auffassung, daß ein Katholik durch Eingehung einer religionsverschiedenen Ehe die Mitgliedschaft der Kirche einbüßt und damit frei wird

von Kirchensteuern, ist rechtsirrig. Es ist herrschende und zu billigende Rechtsmeinung, daß die Wirkungen selbst einer Exkommunikation rein kirchlicher Art sind und daß sie dem Exkommunizierten zwar kirchliche Rechte nehmen, ihn aber nicht von seinen bürgerrechtlichen oder staatsrechtlichen Pflichten gegenüber seiner Kirchengemeinde, insbesondere von seiner Steuerpflicht befreien (vergl. Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts, Aufl. 1926, S. 700, 701, ferner D.B.G. Bd. 97, S. 88¹, R. Verw. Bl. Bd. 59, S. 104 ff²). Diese Befreiung hätte die Ehefrau des Klägers nur mit ihrem eigenen förmlichen Austritt aus der Kirche herbeiführen können. Es kann auch nicht gesagt werden, daß es dem allgemeinen gesunden Volksempfinden widerspräche, wenn der Ehemann für seine Ehefrau die Kirchensteuer entrichtet, solange diese noch Mitglied der Kirchengemeinde ist. — Angesichts der Bestimmung des § 1388 B.G.B., die ausdrücklich die unmittelbare gesamtschuldnerische Haftung des Ehemannes neben der Ehefrau hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Frau anordnet, die der Mann nach §§ 1385 bis 1387 B.G.B. zu tragen hat, kann der Kläger auch nicht geltend machen, daß er für diese Verbindlichkeiten nur im inneren Verhältnis zu seiner Ehefrau aufzukommen habe.

Beachtlicher erscheint auf den ersten Blick der Gedanke des Klägers, die beklagte Kirchengemeinde könne ihn nicht als Ehemann auf Grund einer Ehe in Anspruch nehmen, die die katholische Kirche und ihr kanonisches Recht als Ehe nicht anerkenne. Aber auch dieser Gedankengang hält einer Prüfung nicht stand: Wenn das preußische staatliche Gesetz vom 14. Juli 1905 betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden... (Pr. Ges. S. S. 281) im § 5 Abs. 1, dem „katholischen Teil einer gemischten Ehe“ eine Kirchensteuer auferlegt, so kann es damit nur die bürgerliche Ehe gemeint haben. Denn für den Staat und die Staatsgesetze ist die Stellung der katholischen Kirche und des kanonischen Rechts zu einer nach Staatsgesetz rechtsgültig geschlossenen Ehe ohne Bedeutung.

Die Heranziehung des Klägers zur Kirchensteuer auf Grund der §§ 1385, 1388 B.G.B. in Verbindung mit § 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1905

¹ Entscheidung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 4. Februar 1936; Reichsverwaltungsblatt, Band 57, Nr. 22, S. 467 ff.

² Entscheidung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 12. Oktober 1937; Reichsverwaltungsblatt, Band 59, Nr. 5, Seite 104 ff.

steht auch nicht im Widerspruch zur nationalsozialistischen Auffassung. Die nationalsozialistische Partei bekämpft die politische Betätigung der Kirchen; ihr Programm fordert aber im übrigen „die Freiheit aller religiösen Bekenntnisse im Staat“ (Art. 24 des Programms der NSDAP.). Wirtschaftliche Voraussetzung der Ausübung eines religiösen Bekenntnisses in einer Kultusgemeinde ist aber deren finanzielle Grundlage. Dem Senat ist keine einschlägige Steuer bekannt; aber es kann angenommen werden, daß zahlreiche katholische Kirchengemeinden von einer Befreiung religionsverschiedener Ehen von jeglicher Kirchensteuer einschneidend betroffen werden würden. Tatsächlich sind auch seit dem Umbruch im Jahre 1933 diese Kirchensteuern von religionsverschiedenen Ehen mit Wissen und Duldung der nationalsozialistischen Staatsführung und sogar unter Mitwirkung staatlicher Stellen bei der Veranlagung weiter erhoben worden. Daraus folgt weiter, daß es nicht Sache der Rechtsprechung sein kann, hier ändernd einzugreifen, sondern der Gesetzgeber eine Änderung der Gesetzeslage herbeiführen muß, wenn er ihre Auswirkung als nationalsozialistischem Denken nicht mehr entsprechend ansieht.

Nach dieser Gesetzeslage kann sich auch der „Andersgläubige“, wenn er der Ehepartner eines noch zur Kirche gehörigen katholischen Teiles ist, nicht darauf berufen, daß er mit seiner Steuerzahlung Anschauungen finanziell zu unterstützen genötigt würde, die er bekämpft. Es mag das vom betroffenen Kläger als unerfreulich empfunden werden, ist aber nach der bestehenden Rechtslage unvermeidlich (vergl. hierzu RG. in JW. 1937, S. 3026 und 1938, S. 1908).“

(Ord. 30. 9. 1941 Nr. 13083.)

Wohnforschung.

Gesucht wird:

Geburtsort der Luise Schildhorn, geb. 23. 8. 1869, Tochter des aus der Pfalz stammenden Maurers und Bahnarbeiters Wilhelm Schildhorn, und der Berena geb. Schaub. Während des Baues der Schwarzwaldbahn war Wilhelm Schildhorn u. a. in Mauenheim und in Hattingen ansäßig. Es kommen

daher vor allem Orte an der Bahn in Frage. Vergütung 5.— RM.

Sachdienliche Mitteilungen sind zu richten an das Erzb. Pfarramt in Mauenheim, Post über Engen (Hegau).

Freiburg i. Br., den 30. September 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründebesetzung.

Die kanonische Institution hat erhalten am:

14. September: Erich Beck, Pfarrverweser in Möhringen, auf diese Pfarrei.

Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Albert Schönedeker auf die Pfarrei Steinenstadt mit Wirkung vom 1. November ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Mannheim-Neckarau, decanatus Mannheim.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

Besetzungen.

1. Okt.: Fridolin Burgert, Benefiziat in Freiburg, Münsterpfarre, als Pfarrverweser nach Immendingen.
1. „ Karl Stanislaus Becker, Vikar in Baden-Baden, U. L. Frau, i. gl. E. nach Freiburg i. Br., Dompfarrei.
1. „ P. Karl Herz, S. C. J., Vikar in Böhrenbach, als Pfarrvikar nach Deggenhausen.
3. „ P. Marius Hillenbrand O. F. M., als Vikar nach Mannheim, St. Bonifatius.